Satzung für das Jugendamt

der Stadt Voerde (Niederrhein)

vom 29. August 1994

(nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2014)

Inhaltsangabe:

- I. Das Jugendamt
- § 1 Aufbau
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zielsetzung
- II. Der Jugendhilfeausschuss
- § 4 Mitglieder
- § 5 Aufgaben
- § 6 Unterausschüsse
- III. Die Verwaltung des Jugendamtes
- § 7 Eingliederung
- IV. Schlussbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

Satzung für das Jugendamt

der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 29. August 1994

(nach dem Stand der 1. Änderungssatzung vom 08.10.2014)

Aufgrund der §§ 69 ff. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII) vom 26.06.90 (BGBl I S. 1163) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.90 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S 475), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.05.91 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt am 17.05.94 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Voerde zuständig.

§ 3

Zielsetzung

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und junge Volljährige sowie der Familien befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach § 4 Absatz 1 AG-KJHG 15 stimmberechtigte und nach § 5 Absatz 1 AG-KJHG 8 beratende Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9 und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Absatz 1 Ziffer 2 KJHG beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Stadtrat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) und der Gemeindeordnung (GO) sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates.

- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - 1. der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder eine von ihm bestellte Vertreterin/ein von ihm bestellter Vertreter:
 - 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 - 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom Präsidenten des Landgerichts Duisburg bestellt wird:
 - 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird;
 - 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Schulamt des Kreises Wesel bestellt wird;
 - 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel bestellt wird;
 - 7. je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt werden;
 - 8. eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates;
 - 9. eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates;
 - 10. gemäß § 58 Absatz 1 GO bestellte Ratsmitglieder oder sachkundige Bürger.

Für die Mitglieder 3. bis 10. ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist berechtigt, im Einzelfall weitere Personen beratend hinzuzuziehen.

§ 5

Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 - 2. der Jugendhilfeplanung,
 - 3. der Förderung der freien Jugendhilfe und
 - 4. der Vorbereitung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
- (2) Er soll vor jeder Beschlussfassung des Stadtrates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes gehört werden. Er hat das Recht, an den Stadtrat Anträge zu stellen.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss beschließt im Rahmen der vom Stadtrat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der im Stadtrat gefassten Beschlüsse über
 - 1. die Jugendhilfeplanung, insbesondere über
 - a) die Bedarfsplanung über die Tagesbetreuung von Kindern einschl. der Gruppenformen und Betreuungszeiten entsprechend §§ 18 – 21 des Kinderbildungsgesetzes NW,
 - b) den Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Voerde entsprechend § 15 Absatz 4 3.
 AG-KJHG,
 - 2. die Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe, sofern sie nicht durch gesetzliche Vorgaben geregelt werden. Er kann hierzu Richtlinien und Grundsätze aufstellen,
 - 3. die Anerkennung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 KJHG,
 - 4. die Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben der Jugendhilfe nach § 76 KJHG,
 - 5. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, an denen er beteiligt war, mit.

§ 6

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen

ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch den/die Vorsitzende/n und seinen/ihren Stellvertreter/in.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 7

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde vom 04.03.1982 außer Kraft.

§§ 1 und 3 bis 5 treten am 10.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 und 3 bis 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Voerde vom 29.08.1994 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Voerde (Niederrhein) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde, den 29. August 1994

In Vertretung:

Haubelt Stellv. Bürgermeister